

16/SN-36/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Me 3 - 84/1

Graz, am 25. Jänner 1984

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Meldegesetz 1972
geändert wird (Meldegesetz-
novelle 1984);
Begutachtungsverfahren;

Te.: 831/2428 od. 2671

IM GEBÜDEN
47-GE/10.83

30. JAN. 1984

Verf. 1984 - 01 - 10 framer

Dr. Abzwanger

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gries

30

A B S C H R I F T

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung DVR.Nr.0087122

GZ.: Präs - 21 Me 3 - 84/1

Graz, am 25. Jänner 1984

Ggst.: Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das
Meldegesetz 1972 geän-
dert wird (Meldegesetz-
novelle 1984);
Begutachtungsverfahren.

Tel.: (0316)831/2913

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Bezug: GZ. 48.000/36 II/13/83

Postfach 100
1014 W i e n

Zu dem mit do.Note vom 28.November 1983, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines "Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984)", wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen den Aufbau eines zentralen Melderegisters beim Bundesministerium für Inneres gemäß § 11a Abs.2 des Entwurfes werden Bedenken erhoben. Obwohl die Verarbeitung der Meldedaten nur für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und für Zwecke der Strafrechtspflege vorgesehen ist, können Verstöße bzw. Mißbräuche zum Nachteile der Staatsbürger nicht ausgeschlossen werden.

Zur vorgesehenen Adaptierung des Meldezettels (Anlage A) wird bemerkt, daß auf die Benennung der Unterkunft als ordentlicher Wohnsitz nicht verzichtet werden sollte. Der ordentliche Wohnsitz, der unter anderem in der Jurisdiktionsnorm, dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 und im Wählerevidenzgesetz näher erläutert wird, ist für eine Reihe entscheidender Rechte und für die Vollziehung fast aller Gesetze von besonderer Bedeutung.

Vom ordentlichen Wohnsitz hängt nicht nur die Beurteilung einer Person als Gemeindemitglied ab, sondern auch die Beurteilung des aktiven und passiven Wahlrechts. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft richtet sich vor allem nach der Dauer des ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes im Gebiet der

./.

- 2 -

Republik. Der ordentliche Wohnsitz einer Person kann ohne umständliche Ermittlungen im allgemeinen nur durch den Meldezettel einer Partei nachgewiesen werden. Dies stellt nicht nur für die betroffenen Staatsbürger, sondern auch für sämtliche Verwaltungsbehörden eine wesentliche Erleichterung bei der Beurteilung der Frage ihrer Zuständigkeit dar.

Der Wegfall der Unterschrift des Unterkunftgebers auf dem Formular des neuen Meldezettels erscheint ebenfalls bedenklich. Es könnten sich vollkommen unbekannte Personen an einer Anschrift anmelden, ohne daß der Betroffene überhaupt Kenntnis von solchen Anmeldungen erlangt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

